

Allgemeine Geschäftsbedingungen adRivum – Heiko Bach

Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von adRivum – Heiko Bach (im Folgenden: adRivum) zu Dritten (im Folgenden: Kunden), für welche adRivum als Auftragnehmer tätig wird. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit adRivum.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Beziehungen zu Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB i.V.m. § 14 BGB sind, und zwar auch dann, wenn bei den Einzelgeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn der Kunde in seinem Auftrag oder in einem Bestätigungsschreiben auf anderslautende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweist. Etwas anderes gilt nur, wenn adRivum der Geltung der anderslautenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich zustimmt.
3. Die Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Ausführung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Diese Geschäftsbedingungen setzen alle früheren Geschäftsbedingungen außer Kraft.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung vom adRivum oder eine stillschweigende Ausführung des Auftrages zu Stande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von adRivum maßgebend.
2. Alle Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von adRivum. Die Schriftform wird auch durch Telefaxschreiben und/oder Email gewahrt.
3. Insbesondere Frist- und Terminabsprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat adRivum mit allen ihm zu Verfügung stehenden Informationen und Daten zu versehen, die zur Durchführung der übernommenen Aufgabe erforderlich sind. Er versichert, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Informationen und Daten berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit überlassener Daten oder Informationen ist der Kunde verantwortlich. Etwas Ansprüche Dritter wegen Urheberrechts- oder Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Kunden.
2. Der Kunde sichert die uneingeschränkte Mitwirkung seiner Mitarbeiter zu, sofern und soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der Tätigkeit von adRivum erforderlich ist. Diese Mitwirkung umfasst insbesondere die rechtzeitige Ausführung der vereinbarten Mitwirkungshandlungen und die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel und Unterlagen.
3. Der Kunde stellt adRivum von allen Ansprüchen frei, die Dritte möglicherweise gegen adRivum wegen eines Verhaltens geltend machen, für das nach dem Werkvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunde die Verantwortung trägt.
4. Wird ein Projekt in Phasen durchgeführt, die aufeinander aufbauen, ist der Kunde verpflichtet, auf Wunsch von adRivum kurzfristig die bereits abgeschlossene Phase zu prüfen und zu billigen, um eine reibungslose Fortsetzung des Projekts seitens adRivum zu ermöglichen. Eine abgeschlossene Phase oder das Gesamtprojekt gelten als vom Kunden geprüft und gebilligt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem adRivum dem Kunden den Abschluss der Projektphase oder des Gesamtprojekts schriftlich angezeigt hat, vom Kunden mögliche Einwände schriftlich geltend gemacht werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei adRivum.

§ 4 Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann adRivum unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal 25 v. H. des gem. § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Honorars für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 Vergütung

1. Die Preise von adRivum sind freibleibend.
2. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung von adRivum.
3. Die Vergütung von adRivum richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Leistungen.
adRivum unterscheidet hierbei folgende Kostengruppen:
 - a) **Eigenleistungen**
Leistungen, welche adRivum im Rahmen der Beratung, Konzeption, Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung selbst oder durch adRivum angegliederte bzw. mit ihr verbundene Unternehmen erbringt, werden nach Absprache wie folgt berechnet:
 - aa) Für die Beratung, Konzeption, Planung und Bereitstellung der erforderlichen Dienstleistungskapazität erhält adRivum ein Honorar gem. des jeweils vereinbarten Budgets.
 - bb) Für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen erhält adRivum ein nach Personal- und Zeitaufwand bemessenes Durchführungshonorar gem. des jeweils vereinbarten Budgets.
 - cc) Gestaltungsarbeiten von adRivum, die mit dem Kunden vereinbart sind, wie z. B. die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von DTP-Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionssteuerung, Besprechungen mit Kunde oder Lieferanten, Datenversand per ISDN etc.) werden bei Anfall nach Durchführung gegen Nachweis honoriert.
 - b) **Fremdleistungen und Nebenkosten**
Fremdleistungen inkl. technischer Nebenkosten (z.B. für spezielle Materialien, die Anfertigung von Modellen, Photos, Reproduktionen, Layoutsatz, Handmuster, Farbkopien), Veranstaltungskosten bei Aktionen, Kosten für Außendienste etc., welche adRivum im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zukauf, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - c) **Auslagen**
Nebenkosten des Projektes für Büro, Kommunikation, Entwurfs- und Testmaterialien etc. sowie Reisekosten und Spesen, welche adRivum in Durchführung ihrer Leistung entstehen, werden pauschal mit 20% des Nett Honorars abgerechnet. Hierunter fallen auch Reisen, die im Rahmen der konzeptionellen Arbeit von adRivum notwendig werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. Zur Berechnung des Budgets bzw. Gesamthonorars wird am Anfang des Auftrags in der Regel der voraussichtliche Aufwand kalkuliert. Auf Basis dieser Kalkulation erstellt adRivum ein Angebot.
5. Liegt aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder Mitarbeit durch den Kunden der Arbeitsaufwand von adRivum erheblich über der anfänglichen Kalkulation bzw. dem darauf basierenden Angebot, ist adRivum zu einer am tatsächlichen Arbeitsaufwand orientierten angemessenen Erhöhung auch fest vereinbarter Honorare berechtigt. Als erheblich gilt eine Abweichung des tatsächlichen Aufwands von der Schätzung um mehr als 5 %. Der Umfang des Erhöhungsanspruchs ist gesondert zu vereinbaren. Im Zweifel erhöht sich das vereinbarte Honorar im Verhältnis zur Steigerung des Arbeitsaufwandes.
6. Honorare i.S. der Absätze 3 bis 5 sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Die Honorare für Eigen- und Fremdleistungen i. S. des § 5 Absatz 3 lit. a) und b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Basis des jeweiligen Angebots berechnet werden, sind bei Ablieferung der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

2. Für in sich abgeschlossene Teile des Auftrages oder bei der Durchführung mehrstufiger Projekte ist adRivum berechtigt, für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen. Wird die Arbeit in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

3. Die restlichen Leistungen von adRivum zzgl. des Auslagensatzes i. S. von § 5 Absatz 3 lit. c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nach Auftragsausführung fällig. adRivum stellt nach erfolgter Abnahme eine entsprechende Schlussrechnung aus, in welcher auch evtl. bereits geleistete Akontozahlungen kenntlich gemacht sind. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4. Bei Zahlungsverzug kann adRivum Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug auch ohne Mahnung ein.

5. Der Kunde kann mit Forderungen gegen adRivum nur aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht wegen sonstiger Ansprüche nur geltend machen, wenn diese Forderungen oder Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von adRivum anerkannt sind.

§ 7 Leistungsfristen, Termine

1. Fest zugesicherte Termine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen vereinbarungsgemäß bei adRivum eintreffen und eventuell fällige Vorauszahlungen geleistet sind. Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch interne Abstimmungen oder Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, übernimmt adRivum keine Haftung.

2. Überschreitungen des Termins, für welche adRivum kein Verschulden trifft (z. B. Betriebsstörungen, Stromunterbrechungen etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder adRivum wegen des entstandenen Schadens verantwortlich zu machen. Die Frist zur Leistungserbringung ist in diesem Falle angemessen zu verlängern. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, ist adRivum berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen.

3. Wird ein vereinbarter Termin überschritten, ohne dass ein Fall höherer Gewalt bzw. ein Fall fehlenden Verschuldens vorliegt, so ist der Kunde berechtigt, adRivum eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Ausführungspflicht bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich spätestens eine Woche nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden.

4. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Fertigungsmustern, Konzeptionen etc. durch den Kunden ist die Leistungsfrist jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung der Leistung an den Kunden bis zum Eintreffen einer Stellungnahme des Kunden bei adRivum.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung verbleiben die gelieferten Leistungen wie auch das eingeräumte Nutzungsrecht im Eigentum von adRivum. Auch nach der Zahlung des Honorars bzw. der Pauschalvergütung stehen sämtliche nicht ausdrücklich auf den Kunden übertragenen Schutzrechte an den Leistungen adRivum zu.

§ 9 Aufbewahrungspflicht

adRivum übernimmt die Aufbewahrung der von ihr erstellten Konzeptionen, Vorlagen, Entwürfe etc. für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Auftrages. Anschließend ist adRivum frei, die erstellten Vorlagen etc. zu vernichten. Unterlagen des Kunden werden nach Ausführung des Auftrages an diesen retourniert.

§ 10 Urheberrecht, Nutzung

1. Der von adRivum erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

2. Sämtliche Leistungen von adRivum sind als persönliche geistige Schöpfungen von adRivum bzw. deren Inhaber durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Gestaltungs- und Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. adRivum überträgt dem Kunden an den erbrachten Agenturleistungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungen das einfache Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang, jedoch nicht über die in § 15 UrhG aufgezählten bekannten Nutzungsarten hinaus. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Vertragsschluss erkennbar gemachte Zweck. Ausgeschlossen von dieser Übertragungspflicht sind Rechte von adRivum an eigenen Planungsverfahren, Softwareprogrammen, Media-Einkaufsmethoden und ähnlichem, welche das unternehmensspezifische Know-how von adRivum darstellen.

4. Der Kunde darf Leistungen von adRivum ungeachtet der Regelungen in Absatz 3 nur für jene Zwecke in Anspruch nehmen, für welche die Leistungen bestellt und erworben wurden. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von adRivum. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf ebenfalls der Einwilligung von adRivum.

5. Über den Umfang der Nutzung i.S.d. Absätze 3 und 4 seitens des Kunden steht adRivum ein Auskunftsanspruch zu.

6. Ohne Zustimmung von adRivum dürfen deren Entwürfe, Werke etc. einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werkes – ist unzulässig.

7. Die in Absatz 3 genannte Rechtsübertragung bzw. Gewährleistung ist mit den sonstigen Vergütungen an adRivum gem. § 5 dieser Geschäftsbedingungen abgegolten.

Das Recht, die Leistungen in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde jedoch erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung gem. § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. adRivum ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Entwürfe, Werke etc. im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden. Ebenso ist adRivum berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Kommunikationsmitteln, Entwürfen etc. auf eigene Kosten Mehrfertigungen in beliebiger Menge herzustellen und zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Darüber hinaus ist adRivum berechtigt, die Tätigkeit für einen Kunden im Rahmen eigener Werbemaßnahmen oder Aktionen zu erwähnen oder in der Presse zu veröffentlichen.

§ 11 Reklamationen

Bei Reklamationen ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um Leistungen, die in einer einmaligen Aktion oder Maßnahme bestehen, so sind Reklamationen unverzüglich nach Erkennbarkeit der angeblichen Mängel bzw. Unregelmäßigkeit geltend zu machen; andernfalls verfällt ein Gewährleistungsanspruch.

b) Bei allen anderen Leistungen von adRivum sind Reklamationen nur zulässig, wenn sie schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung eingehen, und zwar innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entgegennahme der Leistung durch den Kunden.

§ 12 Haftung

1. adRivum wird die von ihr erstellten Konzeptionen, Vorlagen, Entwürfe etc. dem Kunden vorlegen, damit dieser die Inhalte überprüfen kann. Gibt der Kunde die vorgelegten Dokumente bzw. Arbeitsergebnisse frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der Inhalte (Texte und Bilder). Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens adRivum.

2. Grundlage für die Freigabe von Drucksachen ist ein PDF oder ein Ausdruck. Grundlage für die Freigabe farbiger Drucksachen ist ein analoger Farbproof. Verzichtet der Kunde auf das Proof-Verfahren, so übernimmt adRivum keinerlei Verantwortung für die Korrektheit des Druckerzeugnisses.

3. Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Kunden. Delegiert der Kunde die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen auf adRivum, so stellt er adRivum von der Haftung frei.

4. adRivum haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.

5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

6. Soweit im Rahmen der Auftragsbearbeitung im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung von adRivum Fremdleistungen in Auftrag gegeben werden, haftet adRivum nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Drittfirmen.

7. Die Produktion wird von adRivum nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist adRivum ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Vor Produktionsbeginn sind adRivum vom Kunden Korrekturmuster vorzulegen.

8. Eine mögliche Gewährleistungspflicht von adRivum beschränkt sich nach deren Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzleistung. Im Falle eines mehrstufigen Projektes erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die betreffende Projektphase. Nur bei Fehlschlägen angemessener Nachbesserungsversuche oder von Ersatzleistungen ist der Kunde berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung oder, nach seiner Wahl, die

Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, soweit erbrachte fehlerfreie Teilleistungen für den Kunden nicht mehr von Interesse sind. Im Falle eines mehrstufigen Projektes beschränkt sich der Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages auf die noch nicht erbrachten Projektphasen.

9. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Mangelfolgeschäden einschließlich der Kosten, die der Kunde im Rahmen seiner Mitarbeit zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, sind ausgeschlossen, soweit nicht besondere Zusicherungen ausdrücklich den Zweck hatten, vor solchen Mangelfolgeschäden zu schützen.

10. adRivum haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

11. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Leistungserbringung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für deckungsgleiche, konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung. Ein Schadensersatzanspruch wegen einer von adRivum übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Sonderkündigung bei mehrstufigen Projekten

Besteht der Auftrag in der Durchführung eines mehrstufigen Projekts, so kann der Kunde den Auftrag jeweils bis zum Abschluss der vereinbarten Phasen mit Monatsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall rechnet adRivum die bis zum Ablauf der betreffenden Phase angefallenen Honorare und Kosten etc. gem. § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab und übergibt dem Kunden die bis dahin im Rahmen der Auftragsbearbeitung gefertigten Aufzeichnungen oder sonstigen erbrachten Leistungen.

§ 14 Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist für beide Vertragsparteien der Firmensitz von adRivum.

2. Zusendungen und Rücksendungen der von adRivum erbrachten Leistungen bzw. Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von adRivum sachlich und örtlich zuständige Gericht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel so weit wie möglich verwirklicht.